



Nr. 08/2017 am Donnerstag, den 29.06.2017

Inhaltsverzeichnis Nr. 08/2017

- **Bekanntmachung „Satzung über die Anforderungen an die Zulassung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen sowie Lichtenanlagen und Markisen im Bereich der Marktgemeinde Murnau a. Staffelsee (Werbeanlagensatzung)**
- **Bekanntmachung „Satzung über örtliche Bauvorschriften und Stellplätze im Markt Murnau a. Staffelsee“ (Ortsgestaltungssatzung)**
- **Bekanntmachung der neuen Gestaltungssatzung/Gestaltungsfibel**
- **Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer**

BEKANNTMACHUNG

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates folgende Satzungen erlassen:

Werbeanlagensatzung:

Beschluss im Marktgemeinderat am 26.01.2017; AZ: Ö 10-2017/10

Ortsgestaltungssatzung:

Beschluss im Marktgemeinderat am 23.05.2017; AZ: Ö 102-2017/08

Gestaltungssatzung/Gestaltungsfibel

Beschluss im Marktgemeinderat am 20.10.2016; AZ: Ö 259-2016/04

Die Ausfertigungen der Satzungen liegen in der Verwaltung des Marktes Murnau a. Staffelsee (Bauamt Murnau, Schloßbergstr.10) zur Einsichtnahme öffentlich

vom 30.06.2017 bis 31.07.2017

aus, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr). Außerdem sind die Satzungen im Internet unter www.murnau.de Rubrik Bürgerservice/Aktuelles/Satzungen & Verordnungen einsehbar.

Diese Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO). Gleichzeitig treten die alten Satzungen außer Kraft.

Murnau a. St., den 29.06.2017

MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting

Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Murnau a. Staffelsee folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 19.12.2007, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)Die Steuer beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 jährlich 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.
Die Steuer beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 jährlich 9 v. H. der Bemessungsgrundlage.
Die Steuer beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.
Die Steuer beträgt ab 01.01.2021 jährlich 11 v. H. der Bemessungs-grundlage.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Murnau a. St., den 29.06.2017

MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Aushang am 29.06.2017 /ma
Abgenommen am /

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>